

Weisung 201804003 vom 20.04.2018 - Aktualisierung der FW Alg, KV LE und der FW Alv

Laufende Nummer: 201804003

Geschäftszeichen: GR 21 – 75026 /75138 /75141 /75142 /75144 /75146 /75151 /75159 /75310 /75312 /75323 /75324 /75325 /75327 /5400.1 /6801.4 /6901.4 /7311 /7313 /7251

Gültig ab: 20.04.2018

Gültig bis: 31.12.2018

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:180305_Weisung_Versicherungspflicht_Gefangener

Folgende Fachliche Weisungen (FW) wurden aktualisiert: FW Alg zu den §§ 138, 141, 142, 144, 146, 151, 159 SGB III sowie die Anhänge 1, 2, 5 und 7 (der Anhang 1 ist in Anhang 1a zu den §§ 310, 327 SGB III und Anhang 1b zu den §§ 323 – 325 SGB III getrennt worden), FW KV LE, FW Alv zu § 26 SGB III

1. Ausgangssituation

1.1. Arbeitslosengeld

1.1.1 Arbeitslosigkeit

Bereits mit Urteil vom 14.05.2014 - B11 AL 8/13 R hat das BSG entschieden, dass ein dreimaliges Meldeversäumnis nicht automatisch zum Wegfall der Verfügbarkeit führt. Die BA hat dies in der damaligen GA 159 ab dem Stand 12/2014 berücksichtigt. Demgegenüber ist nun eine Konkretisierung geboten:

Nach dreimaligem Meldeversäumnis besteht ein gewichtiges Indiz dafür, dass es an der subjektiven Verfügbarkeit des Arbeitslosen fehlt. Das Fehlen der Verfügbarkeit kann in diesen Fällen festgestellt werden, wenn nach Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles, d.h. auch des Verhaltens des Arbeitslosen außerhalb der Meldeversäumnisse, weitere Anhaltspunkte für den Wegfall der Verfügbarkeit ersichtlich sind.

1.1.2 Bemessungsentgelt

Mit Urteil vom 24.08.2017 – B 11 AL 16/16 R hat das BSG entschieden, dass Arbeitsentgelt, auf das im Rahmen einer Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung verzichtet und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachgezahlt wurde unter bestimmten Voraussetzungen bei der Bemessung von Alg zu berücksichtigen ist.

1.1.3 Ruhen bei Sperrzeit

Mit Urteil vom 12.09.2017 – B 11 AL 25/16 R – hat das BSG entschieden, dass eine Sperrzeit grundsätzlich nicht eintritt, wenn sich ein Kunde nach dem Ende seiner Altersteilzeit arbeitslos meldet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung eines wichtigen Grundes ist ausschließlich der Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung.

Mit Urteil vom 13.03.2018 – B 11 AL 12/17 R hat das BSG entschieden, dass die Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung mit Eintritt der Beschäftigungslosigkeit beginnt. Der Ereignistag ist demnach der Tag vor Eintritt der Beschäftigungslosigkeit.

1.1.4 Weitere Änderungen

Weiterhin haben Rückmeldungen aus der Praxis ergeben, dass die FW Alg und die FW KV LE an einigen Stellen zu aktualisieren sind.

1.2. Arbeitslosenversicherung

Mit Urteil vom 12.09.2017 – B 11 AL 18/16 R – hat das BSG entschieden, dass schon nach der Rechtslage vor der Gesetzesänderung durch das Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) ab 01.08.2016 bei Gefangenen arbeitsfreie Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb von zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitten als Zeiten der Versicherungspflicht zu berücksichtigen sind.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Arbeitslosengeld

Die unter 1.1.1 bis 1.1.3 aufgeführten Urteile des BSG zum Arbeitslosengeld wurden umgesetzt. Die weiteren Änderungen unter 1.1.4 wurden berücksichtigt.

Die FW zu den §§ 138, 141, 142, 144, 146, 151, 159 SGB III sowie die Anhänge 1a und 2 und die FW KV LE wurden entsprechend aktualisiert.

Die Anhänge 1b, 5 und 7 wurden lediglich neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

Die überarbeiteten FW stehen im Intranet zur Verfügung.

Die BK-Vorlagen zum Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (ID 25976, 25979 und 28890) sowie die Verfügung AN-V Meldeversäumnis (ID 25162) werden angepasst. Die BK-Vorlage Ortsabwesenheit-Hinweise (ID 32535) steht in aktueller Fassung zur Verfügung.

Der COLIBRI-Aufhebungsbescheid wegen drittem Meldeversäumnis wurde mit der P81 ergänzt (Versionsinformation COLIBRI PRV_18.01.00.00).

Die Beiträge der FAQ Kundenportal sind aktualisiert. Die Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen der Eingangszonen und Service Center werden voraussichtlich mit Information zum 20.06.2018 aktualisiert.

2.2. Arbeitslosenversicherung

Die BA erkennt die Entscheidung des BSG vom 12.09.2017 – B 11 AL 18/16 R – als ständige Rechtsprechung ab dem 12.09.2017 an und wendet diese analog auch auf Tage des Freizeitausgleichs, die in einem zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitt liegen, an. Die FW zu § 26 SGB III wurde entsprechend aktualisiert. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung wird auf die Weisung vom 05.03.2018 verwiesen.

3. Einzelaufträge

In anhängigen Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren ist die FW zu § 146 SGB III anzuwenden.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.
Unterschrift